

## Finanzdienstleister-Newsletter NR. 13 - SEPTEMBER 2018

### Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem vorliegenden Newsletter werden wieder verschiedene aktuelle Themen - überwiegend mit Bezug zum Aufsichtsrecht - besprochen, die für Banken und Finanzdienstleister von Bedeutung sind.

Im Fokus stehen derzeit insbesondere noch Fragen aus der MiFID II-Umsetzung. Aber auch in anderen Themenbereichen waren Aufsicht und Gesetzgeber in den vergangenen Monaten nicht untätig. Unter anderem ist in absehbarer Zeit mit Änderungen bei Kapital- und Liquiditätsanforderungen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu rechnen.

Neben aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich der Regulierung sind in dem vorliegenden Newsletter auch verschiedene Themen aus unserer Prüfungs- und Beratungspraxis verarbeitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

JÜRGEN APP

## Inhalt

I.	MiFID II - Erste Erfahrungen aus der Umsetzung .....	3
II.	Verlustschwellenüberwachung .....	5
III.	MaComp 2018 – wesentliche Änderungen.....	6
IV.	Neue Vorgaben zum Beschwerdemanagement.....	7
V.	Neues Risikotragfähigkeitskonzept der BaFin.....	8
VI.	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch .....	9
VII.	Anforderungen an die IT.....	9
VIII.	Eigenmittelanforderungen: Abzug wesentlicher Beteiligungen .....	10
IX.	Geldwäscheregeln: Neue Auslegungshinweise.....	11
X.	Erlaubnisprozess / BaFin-Lizenz – Neue Formulare .....	11
XI.	BaFin-Jahresbericht vom Mai 2018 .....	12
XII.	BaFin und Bundesbank: Prüfungsschwerpunkte 2018.....	14
XIII.	Maßnahmen von Instituten zum Brexit.....	14
XIV.	Geplante EU-Änderungen bei Kapital-/Liquiditäts- anforderungen für Finanzdienstleister .....	15
XV.	In eigener Sache: Studie Asset Manager 2018.....	17
XVI.	In eigener Sache: Digitaler Prüfungsbericht.....	17

## I. MiFID II - Erste Erfahrungen aus der Umsetzung

### Untersuchung der BaFin zur MiFID II – Umsetzung

Die Vorgaben aus der MiFID II sind mittlerweile seit einigen Monaten in Kraft. Im Private Banking und Asset Management wurden zahlreiche Prozesse und Regelungen im Zusammenspiel der diversen Beteiligten wie Produktemittenten, KVGs, Depotbanken, Vermögensverwalter, Berater, Vermittler und Verbände angepasst.

Die BaFin hat im ersten Halbjahr 2018 eine Marktuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde bei vierzig ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen stichprobenartig die MiFID II-Umsetzung bei Kundenaufträgen (Beratungen und beratungsfreie Aufträge, die persönlich telefonisch oder elektronisch erteilt wurden) insbesondere in den Themenfeldern Ex-ante-Kosteninformation, Geeignetheitserklärung und Telefonaufzeichnung (Taping) überprüft.

### Festgestellte Defizite: Ex-ante-Kosten- transparenz

Beanstandungen ergaben sich dabei vor allem im Bereich Ex-ante-Kosteninformation. Hier wurden insbesondere folgende Punkte moniert:

- **Generische Kosteninformationen:** Sogenannte generische Kosteninformationen weisen die Kosten für ganze Vermögensklassen aus und nicht für einzelne Finanzinstrumente oder Gattungen. Vereinzelt werden den Kunden regelmäßig solche generischen Kosteninformationen zur Verfügung gestellt, was nach Auffassung der BaFin allerdings nicht den aufsichtsrechtlichen Vorgaben entspricht.
- **Abweichungen Ex-post zu Ex-ante-Kostentransparenz:** Untersucht wurde, inwieweit die vorab offengelegten, dienstleistungsbezogenen Einstiegskosten von den nach der Wertpapierabrechnung tatsächlich entstandenen Dienstleistungskosten abwichen. Naturgemäß bestehen hier Abweichungen; diese wurden von der BaFin bei einem Ausmaß mit plus oder minus fünf Prozent allerdings als sehr gering eingestuft. In Einzelfällen wurden aber auch erhebliche Kosten nicht ausgewiesen, etwa ein Ausgabeaufschlag.
- **Zuwendungen im Rahmen der Kostentransparenz:** Auch größere Anbieter wiesen Zuwendungen, etwa Vertriebsprovisionen, als Produktkosten aus. Zahlungen Dritter an das Institut dürfen nach MiFID II aber nicht als Produktkosten ausgewiesen werden.

- **Produktkosten bei OGAW-Fonds zu niedrig angegeben:** Bei OGAW-Fonds fiel auf, dass die laufenden Produktkosten in zahlreichen Fällen zu niedrig waren. Teilweise lagen die ex ante ausgewiesenen laufenden Fondskosten sogar unter der in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten Gesamtkostenquote.
- **Fehlender Hinweis zum Kosten-Rendite-Effekt:** In verschiedenen Fällen waren die nach MiFID II vorgeschriebenen Ausführungen zum Kosten-Rendite-Effekt nicht enthalten.

#### Weitere festgestellte Defizite:

- **Geeignetheitserklärungen:** Im Rahmen der Untersuchung der Geeignetheitserklärungen wurde teilweise ein fehlender „qualitativer“ Abgleich der erteilten Empfehlungen mit den Verhältnissen des Kunden moniert. MiFID II sieht vor, dass nach einer Anlageberatung in einer Geeignetheitserklärung schriftlich dargelegt werden muss, inwiefern die erteilten Empfehlungen den Anlagezielen und persönlichen Umständen des Kunden gerecht werden. Die BaFin sieht hier einen qualitativen Abgleich der Eigenschaften des empfohlenen Finanzinstruments mit den genannten Kundenangaben als erforderlich an. Die von der BaFin untersuchten Fälle enthielten teil-

weise lediglich die „lapidare“ Behauptung, die Anlageempfehlung erfülle diese Voraussetzungen.

- **Telefonaufzeichnungen (Taping):** In verschiedenen Fällen wurde nur eine Zusammenfassung des Gesprächs aufgezeichnet. Insgesamt fehlten bei rund 20% der Fälle aufzeichnungspflichtige Gesprächsteile.
- **Kundenaufträge - Gespräche werden teilweise falsch dokumentiert:** in einzelnen Fällen (3%) handelte es sich bei als beratungsfrei deklarierten Telefonaten tatsächlich eben doch um Beratungsgespräche. Bei rund 5% der untersuchten Fälle wiesen Berater die Kunden nicht darauf hin, dass diese nicht über Kenntnisse des relevanten Produkts verfügten und keine Erfahrungen damit hatten (Angemessenheitsprüfung).

#### Zuwendungsthematik im Fokus der BaFin

Die BaFin beabsichtigt außerdem sich einen Eindruck von der Umsetzung der neuen Regelungen zu Qualitätsverbesserungen in Zusammenhang mit Zuwendungen zu verschaffen und hat diesbezüglich einschlägigen Branchenverbänden eine Liste mit einzelnen Fragestellungen übersandt. Diese betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Umfang der Nutzung einzelner Regelbeispiele gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 WpDVerOV
- Nutzung weiterer über die Regelbeispiele hinausgehende qualitätsverbessernde Kostenverwendungen
- Nachweise über das Verwendungsverzeichnis
- Quantitatives Verhältnis zwischen Zuwendungen und Verwendungen zur Qualitätsverbesserung

Ein diesbezüglicher Austausch ist im dritten Quartal 2018 zwischen BaFin und Verbänden vorgesehen.

#### **Fazit**

Auf Grund der Erkenntnisse der Marktuntersuchung der BaFin ist davon auszugehen, dass die genannten Themenfelder von der BaFin auch bei der Auswertung der in 2018 vorzunehmenden WpHG-Prüfungen kritisch hinterfragt werden können.

Kontakt: [juergen.app@app-audit.de](mailto:juergen.app@app-audit.de)

## **II. Verlustschwellenüberwachung**

Unter MiFID II wurde im Rahmen der Vermögensverwaltung eine gesetzliche Mitteilungspflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens an seine Kunden eingeführt, wenn der Gesamtwert eines Portfolios im Vergleich des Werts zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums

um 10% fällt. Zudem werden bei Überschreitung weiterer Verlustschwellen bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten Mitteilungspflichten ausgelöst. Die Mitteilung über die Verluste muss spätestens am Ende des Geschäftstages erfolgen, an dem der Schwellenwert überschritten wurde. Die Neuerungen im Einzelnen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einheitliche Verlustschwelle von 10% (bisher individuelle Vereinbarung möglich)
- Folgemitteilungspflichten bestehen bei weiteren Verlusten

In der Praxis ergeben sich hieraus einige Herausforderungen. So ist der Umgang mit bisher abweichend vereinbarten Verlustschwellen zu regeln bzw. zu berücksichtigen. Empfehlenswert kann es sein, zusätzliche Schwellenwerte zu vereinbaren, die jeweils auch bei 10% greifen (z.B. 2,5% oder 5%). Fraglich ist auf Grund nicht eindeutiger Formulierung der entsprechenden Rechtsvorschriften, welcher Wert als Startwert zugrunde zu legen ist, wenn neben der ersten Verlustmitteilung weitere Folgemitteilungen erforderlich werden. Hier kann argumentiert werden, dass stets der Beginn des gesetzlichen Berichtszeitraums der Maßstab ist. Teilweise wird bezüglich der Folgemitteilungspflichten aber auch vertreten, dass als Startwert der Stand bei der letzten Verlustmitteilung maßgebend ist.

In jedem Fall sind eine effektive Überwachung von Verlustschwellen und die zeitgerechte Information an die Kunden essenziell für die Einhaltung dieser neuen Vorgaben. Die nicht ordnungsgemäße Übermittlung der ggf. erforderlichen Verlustschwellenmitteilung kann auch zu großen Haftungsrisiken gegenüber Kunden führen, die bei größeren verwalteten Vermögen recht schnell auch existenzbedrohend werden könnten. Teilweise wird zwar die Informationspflicht vertraglich von der jeweils depotführenden Bank übernommen. Verantwortlich gegenüber dem Kunden und der Aufsicht bleibt jedoch stets der Vermögensverwalter.

Grundsätzlich kann die Überwachung durch individuell entwickelte Lösungen wie Excel erfolgen. Bei diesen Lösungen ist es aber oft schwer zu gewährleisten, dass gerade in marktturbulenten Zeiten sämtliche Daten zeitgerecht aktualisiert werden, um relevante Kunden zu identifizieren.

Sinnvoll erscheint es daher in jedem Fall zur Minimierung von Risiken, die Überwachung systemgestützt, etwa durch eine Portfoliomanagement-Software sicherzustellen, wie dies bereits vielfach praktiziert wird.

Kontakt: [mete.akcay@app-audit.de](mailto:mete.akcay@app-audit.de)

### III. MaComp 2018 – wesentliche Änderungen

Am 19. April 2018 hat die BaFin eine überarbeitete Fassung zu den „MaComp“ veröffentlicht. Folgende Änderungen haben sich u.a. ergeben:

- **BT 2 - Überwachung persönlicher Geschäfte** (bisher „Mitarbeitergeschäfte“): Es wurde das bisher zulässige Stichprobenverfahren zur Überwachung der Geschäfte von Mitarbeitern gestrichen, da zukünftig unverzüglich über jedes persönliche Geschäft informiert werden muss.
- **BT 3 - Anforderungen an Informationen:** Die diesbezüglich formulierten Anforderungen wurden im Anwendungsbereich auf professionelle Kunden ausgedehnt. Professionelle Kunden müssen gleichermaßen aufgeklärt und informiert werden wie Privatkunden. Lediglich für Informationen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen an geeignete Gegenparteien richten, bestehen Ausnahmen.
- **BT 6 - Zur-Verfügung-Stellung der Geeignetheitserklärung:** Es wurden Vorschriften aufgenommen, die sich formal mit der Zur-Verfügung-Stellung der Geeignetheitserklärung und dem dazugehörigen Zeitpunkt befassen.
- **BT 9 - Interessenkonflikte Staffelp Provisionen:** Dieses neue Modul legt fest, dass Staffelp Provisionen (d.h. z.B. Provisionen mit progressiven Sätzen in Abhängigkeit

von Umsatz- oder Bestandsgrößen) ausdrücklich als potenzielle Interessenkonflikte zu adressieren sind, wenn die Möglichkeit des Erhalts solcher Provisionen besteht. In diesem Fall ist dies in den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten ausdrücklich als potenzieller Interessenkonflikt aufzuführen und ausdrücklich festzulegen, welche Verfahren eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die aus dem möglichen Erhalt von Staffelp Provisionen potenziell resultierenden Interessenkonflikte zu verhindern oder zu bewältigen.

- **BT 10 - Aufzeichnungspflichten Zuwendungen:** Im Hinblick auf die neuen Vorgaben zu Zuwendungen wird auf alle drei zukünftig notwendigen Verzeichnisse (Zuwendungsverzeichnis, Verwendungsverzeichnis und Maßnahmenverzeichnis) eingegangen.
- **BT 11 - Mitarbeiterqualifikation:** Es werden die bisher an verschiedenen Stellen der MaComp enthaltenen fachlichen Anforderungen an Mitarbeiter in einem Abschnitt gebündelt.
- **BT 12 - Beschwerdemanagement/-bereich:** Das neue Modul konkretisiert die EU-rechtlichen Anforderungen des Art. 26 DEL. VO (EU) 2017/565 und setzt ergänzend weitere Anforderungen zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel für den WpHG-Bereich um.

- **BT 13 - Komplexe Produkte:** Dieses Modul legt Kriterien fest, nach denen zu beurteilen ist, ob es sich bei einem Finanzinstrument ggf. um ein komplexes Produkt handelt. Diese Qualifizierung ist relevant, um Erleichterungen bzw. Ausnahmen bei der Angemessenheitsprüfung in Anspruch nehmen zu können.

Kontakt: [ekhard.dreher@app-audit.de](mailto:ekhard.dreher@app-audit.de)

#### IV. Neue Vorgaben zum Beschwerdemanagement

Die BaFin hat am 4. Mai 2018 ein Rundschreiben „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“ veröffentlicht. Dieses richtet sich unter anderem an CRR-Einlagenkreditinstitute, Zweigstellen i.S.v. § 53 Abs. 1 KWG, Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie an Kapitalverwaltungsgesellschaften

Das Rundschreiben regelt, wie die genannten Unternehmen mit Kundenbeschwerden umzugehen haben. Ziel des Rundschreibens ist die Sicherstellung eines einheitlichen Umgangs mit Kunden- bzw. Anlegerbeschwerden. Geregelt werden insbesondere folgende Themen:

- Einheitliche Grundsätze und Verfahren
- Beschwerdemanagementfunktion
- Internes Beschwerderegister
- Beschwerden als Informationsquelle für das Risikomanagement

Für Finanzdienstleistungsunternehmen gilt das Rundschreiben nicht. Für diese gelten die allgemeinen Anforderungen an das Beschwerdemanagement gemäß Art. 26 Del. VO (EU) 2017/565, die in den neuen MaComp, Abschnitt BT 12, vom April 2018 wie folgt konkretisiert wurden:

- Es sind schriftliche **Grundsätze** zum Beschwerdemanagement festzulegen. In diesen sind die Beschwerde einreichung, die Beschwerdebearbeitung einschließlich der Zuständigkeiten, die Weiterverfolgung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze und Verfahren und das interne Berichtswesen festzulegen.
- Es ist eine **Beschwerdemanagementfunktion** einzurichten, diese kann von der Compliance-Funktion übernommen werden.
- Alle Beschwerden sind systematisch aufzuzeichnen (internes **Beschwerderegister**)
- Die **Compliance-Funktion** der Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Beschwerden und deren Abwicklung zu prüfen.
- **Angaben zum Verfahren**, das bei der Abwicklung einer Beschwerde einzuhalten ist, sind **zu veröffentlichen** und müssen dabei leicht zugänglich

sein (z.B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite). Diese Angaben müssen auch Informationen über die Grundsätze für das Beschwerdemanagement sowie die Kontaktangaben der Beschwerdemanagementfunktion umfassen.

- Es ist ein **jährlicher Beschwerdebericht** zu erstatten und bei der BaFin einzureichen. Die Einreichung des Beschwerdeberichts, der sämtliche Angaben gemäß MaComp BT 12 Nr. 3 enthält, muss erstmals bis zum 1. März 2020 für das Kalenderjahr 2019 zu erfolgen. Zum 1. März 2019 muss jedoch ein Beschwerdebericht für das Kalenderjahr 2018 eingereicht werden, der bestimmte definierte Mindestangaben enthält.

Kontakt: [dirk.thiele@app-audit.de](mailto:dirk.thiele@app-audit.de)

## V. Neues Risikotragfähigkeitskonzept der BaFin

Die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sind für die Institutssteuerung von großer Bedeutung. Wie diese auszusehen haben, ist insbesondere in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) geregelt. Die Kriterien und Maßstäbe der Aufsicht zur Beurteilung dieser Konzepte sind im Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung von



Risikotragfähigkeitskonzepten niedergelegt.

Aufgrund signifikanter Änderungen der europäischen Aufsichtsstruktur und -praxis haben BaFin und Deutsche Bundesbank den Leitfaden nun im Mai 2018 grundlegend überarbeitet und neu strukturiert und damit die Kriterien zur Beurteilung von Risikotragfähigkeitskonzepten auf eine neue Basis gestellt. Die Änderungen betreffen insbesondere die Einführung zweier unterschiedlicher, sich ergänzender Perspektiven zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit: Eine normative und eine ökonomische Perspektive.

Kontakt: [karl-eugen.reis@app-audit.de](mailto:karl-eugen.reis@app-audit.de)

## **VI. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch**

Die BaFin hat im Juni 2018 ein neues Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Es richtet sich an Banken und enthält überarbeitete Vorgaben zur Berechnung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung (Baseler Standardschock). Das bisher gültige Rundschreiben von 2011 wurde aufgehoben.

Die Neufassung trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung. Die BaFin setzt mit dem Rundschreiben zum

einen die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in nationales Recht um. Zudem sieht die BaFin durch das am Markt herrschende Zinsniveau die Notwendigkeit, die Behandlung negativer Zinsen bei der Berechnung der Zinsänderungsrisiken anzupassen.

Kontakt: [karl-eugen.reis@app-audit.de](mailto:karl-eugen.reis@app-audit.de)

## **VII. Anforderungen an die IT**

Seit dem November 2017 sind die „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ohne Übergangsfristen verbindlich anzuwenden und bilden die zentrale Prüfungsgrundlage für die IT-Aufsicht. Mit den (BAIT) soll die Erwartungshaltung der Aufsicht in Bezug auf die IT-Sicherheit transparenter dargestellt werden. Da die BAIT nach Auffassung der BaFin lediglich die bereits bestehenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom Oktober 2017 konkretisieren, waren keine Umsetzungsfristen vorgesehen.

Ziel der BAIT ist es, das Bewusstsein in Bezug auf IT-Risiken zu schärfen, insbesondere im Hinblick auf die Auslagerung von IT-Dienstleistungen. Aufgrund der Ergebnisse der IT-Prüfungspraxis stuft die Aufsicht folgende Themenbereiche als besonders wichtig ein:

- **IT-Strategien:** Grundsätzlich ist hier die Anforderung an die Geschäftsleitung die regelmäßige Auseinandersetzung mit den strategischen Implikationen der verschiedenen Aspekte der IT für die Geschäftsstrategie.
- **IT-Governance:** Sicherstellung der Geschäftsleitung, dass intern und extern die Regelungen zur IT-Governance wirksam umgesetzt werden und eine angemessene Personalausstattung besteht.
- **Informationsrisikomanagement:** Das Institut hat über einen aktuellen Überblick über die Bestandteile des Informationsverbunds sowie deren Abhängigkeiten und Schnittstellen zu verfügen.
- **Informationssicherheitsmanagement:** Anhand der ermittelten Risikosituation ist eine Informationssicherheitsleitlinie zu beschließen und intern zu veröffentlichen. Das Institut hat die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten einzurichten, der unabhängig von IT-Betrieb und den Admins sowie der IT-Entwicklung und den Projektleitern weitreichende Befugnisse hat.
- **Benutzerberechtigungsmanagement:** Das Institut hat im Rahmen des Berechtigungsmanagements das Berechtigungskonzept schriftlich festzulegen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Berechtigungen einzurichten sind, die auch für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe benötigt werden.
- **IT-Projekte und Anwendungsentwicklung:** Neben der angemessenen Überwachung und Steuerung der IT-Projekte sind besonders die Risiken im Hinblick auf die Dauer, den Ressourcenverbrauch und die Qualität zu berücksichtigen. Zudem ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, für die Anwendungsentwicklung angemessene Prozesse festzulegen.
- **IT-Betrieb:** Das Institut muss sicherstellen, dass aus veralteten IT-Systemen kein Risiko besteht. Die Komponenten der IT-Systeme sowie deren Beziehung zueinander sind in geeigneter Weise zu verwalten.
- **Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen:** Auslagerungen von IT-Dienstleistungen haben die Anforderungen nach AT 9 der MaRisk zu erfüllen. Das Institut hat auch beim sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen die allgemeinen Anforderungen zu beachten.

Kontakt: [mete.akcay@app-audit.de](mailto:mete.akcay@app-audit.de)

## VIII. Eigenmittelanforderungen: Abzug wesentlicher Beteiligungen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Banken oder andere Finanzdienstleister Beteiligungen an anderen branchenverwandten Unternehmen eingehen. Unter

bestimmten Voraussetzungen sind diese Beteiligungen dann nach den Vorgaben der CRR von den regulatorischen Eigenmitteln in Abzug zu bringen.

Die Voraussetzungen, welche zu einem Abzug einer Beteiligung bei den regulatorischen Eigenmitteln führen, lassen sich grob wie folgt skizzieren:

- Es handelt sich bei dem Beteiligungsunternehmen um eine „wesentliche“ Beteiligung
- Bei der Beteiligung handelt es sich um ein Unternehmen der „Finanzbranche“

Um ein Unternehmen der Finanzbranche handelt es sich unter anderem dann, wenn dessen (Haupt-)tätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, mit Wertpapieren zu handeln oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren zu erbringen.

Gelegentlich wird diese Anforderung jedoch übersehen. Infolge der bestehenden Vorgaben kann sich allerdings eine möglicherweise nicht unerhebliche Reduktion der regulatorischen Eigenmittel ergeben. Hierdurch kann auch die Unterschreitung der erforderlichen Mindest-Eigenmittelanforderungen drohen. Im Extremfall kann dies dann dazu führen, dass bei dem betroffenen Finanzdienstleister eine externe Verstärkung des Eigenkapitals erforderlich wird.

Kontakt: [karl-eugen.reis@app-audit.de](mailto:karl-eugen.reis@app-audit.de)

## **IX. Geldwäscheregel: Neue Auslegungshinweise**

Am 15. März 2018 veröffentlichte die BaFin ihren 88-seitigen Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) zum Geldwäschegesetz. Diese sollen Auslegungsunsicherheiten beseitigen und gelten unter anderem für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute. Inhaltlich werden insbesondere der Bereich der Kundensorgfaltspflichten sowie die Aktualisierungspflicht von Kundenangaben im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Kundenbeziehung thematisiert. Nützlich für die Anwendung dürfte auch die Auslegung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten sein. Daneben werden u.a. Regelungen zu PePs und Risikomanagement konkretisiert.

Kontakt: [ekhard.dreher@app-audit.de](mailto:ekhard.dreher@app-audit.de)

## **X. Erlaubnisprozess / BaFin-Lizenz – Neue Formulare**

Im Zuge der EU-rechtlichen Harmonisierung müssen Wertpapierhandelsunternehmen oder -handelsbanken seit Anfang 2018 neue Vorgaben beachten, wenn sie einen Erlaubnis Antrag stellen. § 32 Abs. 1 KWG i. V. m. § 14 AnzV gelten für sie nicht mehr.

Der Erlaubnis Antrag ist zwar wie bisher schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Aufsicht einzureichen. Dabei sind allerdings zwingend bestimmte Formulare zu verwenden. Es handelt sich um EU-einheitliche Standardformulare, die zum Zwecke eines einheitlichen Verfahrens europaweit vorgeschrieben sind.

Werden die vorgeschriebenen Formulare nicht verwendet, wird die BaFin den Antrag gebührenpflichtig als unzulässig zurückweisen.

Kontakt: [juergen.app@app-audit.de](mailto:juergen.app@app-audit.de)

## **XI. BaFin-Jahresbericht vom Mai 2018**

Der im Mai 2018 von der BaFin veröffentlichte Jahresbericht 2017 liefert wieder aufschlussreiche Einblicke mit Bezug zu relevanten Marktteilnehmern. Nachfolgend sind einige interessante Erkenntnisse zusammengefasst:

### **Marktteilnehmer**

<b>Institutsart</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Kreditinstitute (ohne WPHB*)	1.554	1.628
WPHB*	25	26
Vermögensverwalter/ Vermittler	722	708
Leasing/Factoring**	509	520
KVGs*** (ohne registrierte KVGs)	136	136

\* Wertpapierhandelsbanken

\*\* eigene Ermittlung

\*\*\* Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bei der Entwicklung der einzelnen Institutsgruppen zeigt sich ein gemischtes Bild. Die Kreditinstitute haben einen deutlichen Rückgang verzeichnet; dies dürfte der zunehmenden Marktkonsolidierung geschuldet sein. Die Anzahl der Wertpapierhandelsbanken und auch der KVGs blieben im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Ein Anstieg ist ausschließlich bei der Zahl der Vermögensverwalter/Vermittler zu verzeichnen. Die Zahl der Leasing- und Factoring-Unternehmen ging wie bereits im Vorjahr weiter zurück.

Finanzdienstleister beschäftigten in 2017 7.000 (Vj.: 6.300) Mitarbeiter, ein Plus von etwas mehr als 11%. Bezogen auf die Ende 2017 zugelassene Zahl an Finanzdienstleistern entspricht dies durchschnittlich rund 10 (Vj.: 9) Mitarbeitern je Finanzdienstleister.

In 2017 eröffnete die BaFin 188 (Vj.: 281) neue Bußgeldverfahren. Davon wurden 96 (Vj.: 106) Verfahren mit einer Geldbuße abgeschlossen.

In einer Matrix hat die BaFin Banken, die ihrer Aufsicht unterliegen, und Finanzdienstleister nach Risikoklassen erfasst. Es ist ersichtlich, dass in beiden Gruppen rund 61% (Vj.: 58%) von der Aufsicht in die mittlere „Qualitätsstufe“ B eingestuft wird. Knapp ein Viertel 24% (Vj.: 26%) fallen in beiden Gruppen unter die beste Qualitätsstufe A.

## Aufsichtsaktivitäten

Aktivität/Institutsart	2017	2016
<b>Sonderprüfungen</b>		
Kreditinstitute*	199	183
Finanzdienstleister	n/a	n/a
KVGs	n/a	n/a
<b>Prüfungsbegleitungen</b>		
Kreditinstitute	n/a	n/a
Finanzdienstleister	54	39
KVGs	5	13
<b>Aufsichtsgespräche</b>		
Kreditinstitute	n/a	n/a
Finanzdienstleister	87	97
KVGs	116	102

\*ohne "bedeutende" Institute

Bei Kreditinstituten wurden 199 (Vj.: 183) Sonderprüfungen durch die BaFin durchgeführt. Mit diesen Sonderprüfungen beauftragte sie die Deutsche Bundesbank oder Wirtschaftsprüfer. Die Sonderprüfungen der BaFin hatten überwiegend die Organisation der Institute zum Gegenstand.

In 2017 stiegen die Prüfungsbegleitungen bei Finanzdienstleistern im Vergleich zum Vorjahr um rund 38%. Hingegen setzt sich in 2017 der Trend fort, dass seitens der BaFin weniger Aufsichtsgespräche bei Finanzdienstleistungsinstituten geführt werden.

Auffällig erscheint die hohe Zahl der Aufsichtsgespräche bei KVGs im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Institute und im Vergleich zu anderen Institutsgruppen.

## Maßnahmen der Aufsicht

Im Bereich der Kreditinstitute wurden in über 60 Fällen gravierende Beanstandungen festgestellt. In zwei (Vj.: fünf) Fällen erfolgten Abberufungsverlangen gegenüber Geschäftsleitern. Beanstandungen bzw. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Eigenmitteln, Liquidität und Großkrediten sind erheblich angestiegen.

Für die Gesamtheit aller Institutsgruppen sind die Maßnahmen der Aufsicht insgesamt erheblich angestiegen. Die Zahl der Aufsichtsmaßnahmen betrug in 2017 974 (Vj.: 415).

Für Finanzdienstleister wurde keine zusammenfassende Statistik hinsichtlich getroffener Maßnahmen publiziert.

## Anlageberatung Privatkunden/ Kundenbeschwerden

Die Zahl der im Beschwerderegister erfassten Beschwerden ist in 2017 um rund 13% auf 4.353 (Vj.: 4.996) Beschwerden gesunken. 71 Beschwerden davon betrafen Finanzdienstleister (Vj.: 63).

Kontakt: [giuseppe.incardona@app-audit.de](mailto:giuseppe.incardona@app-audit.de)

## **XII. BaFin und Bundesbank: Prüfungsschwerpunkte 2018**

Für 2018 veröffentlichten die BaFin und die Bundesbank gemeinsam ihre Prüfungsschwerpunkte für den Bankensektor. Hierbei konzentriert sich die Aufsicht auf folgende Bereiche:

- Ertrags- und Zinsrisiken
- Sicherheit der IT-Systeme
- Kreditrisiken inkl. Immobilienrisiken
- Rechts- und Reputationsrisiken
- Länderrisiken

Das Niedrigzinsniveau lässt Banken immer mehr unter Druck geraten. In diesem Zusammenhang besteht für Banken die Gefahr der Kostenunterdeckung bei ansteigendem Zinsniveau.

Auf Grund der als immer bedeutender angesehenen Risiken im Zusammenhang mit Cyberangriffen legt die Aufsicht einen hohen Wert darauf, dass Institute diesbezüglich geeignete Sicherheitsvorkehrungen bezüglich der IT-Systeme treffen.

Kreditrisiken sieht die Aufsicht für 2018 vor allem durch die Entwicklung im Immobiliensektor. In diesem Zusammenhang könnte das Risiko bestehen, dass die immer weiter steigenden Kaufpreise der Immobilien den tatsächlichen nachhaltigen Wert der Immobilie überstei-

gen. Folglich wären bei einem Zinsanstieg und plötzlichen Rückgang der Immobilienpreise Kreditausfälle zu befürchten.

Des Weiteren sehen sich Banken mit diversen Schwierigkeiten konfrontiert. Hierzu zählen die politischen und wirtschaftlichen Instabilitäten von einigen Ländern wie z.B. der Türkei oder Venezuela, die das strategische Risikopotenzial bzw. Länderrisiko oder das Rechtsrisiko erhöhen.

Kontakt: [giuseppe.incardona@app-audit.de](mailto:giuseppe.incardona@app-audit.de)

## **XIII. Maßnahmen von Instituten zum Brexit**

Die europäische Aufsichtsbehörde EBA veröffentlichte eine Stellungnahme (Opinion) zu den Risiken, die durch die unzureichende Vorbereitung von Instituten auf den Austritt Großbritanniens aus der EU verursacht werden. In Betracht zu ziehen ist insbesondere die Möglichkeit eines harten Brexits ohne Übergangsfrist im März 2019. Insbesondere sollten die Risiken, die sich aus dem Brexit ergeben, analysiert werden. Institute sollten u. a. sicherstellen, dass sie über die ordnungsgemäßen aufsichtsrechtlichen Zulassungen und frühzeitig über entsprechende Management-/Personalkapazitäten verfügen. Zudem sind die Risiken hinsicht-

lich des Zugangs zu Finanzmarktinfrastrukturen und zum Kapitalmarkt zu identifizieren und zu reduzieren.

In der Praxis ist derzeit zu beobachten, dass sich insbesondere in Deutschland tätige Finanzdienstleister, die ihre Dienstleistungen im Rahmen des sogenannten EU-Passes ausüben, in der Regel als Zweigniederlassung eines in Großbritannien zugelassenen Instituts um eine lokale KWG-Erlaubnis bemühen. Sofern dieses Thema relevant ist und bisher keine entsprechenden Schritte unternommen wurden, erscheint hier kurzfristig Handlungsbedarf geboten, da insbesondere auch behördliche Zeiten im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens berücksichtigt werden müssen.

Kontakt: [juergen.app@app-audit.de](mailto:juergen.app@app-audit.de)

## **XIV. Geplante EU-Änderungen bei Kapital-/Liquiditätsanforderungen für Finanzdienstleister**

Der Entwurf einer EU-Verordnung vom Dezember 2017 (Vorschlag COM (2017) 790 vom 20. Dezember 2017 für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010) sieht eine Differenzierung der Anforderungen an Wertpapierfirmen bzw. Finanzdienstleister auf Basis der Einteilung von Wertpapierfirmen in drei Klassen vor.

### **Einteilung in drei Klassen**

Klasse 1 umfasst alle systemrelevanten Wertpapierfirmen.

Klasse 2 sind insbesondere all jene, die

- Vermögenswerte von über 1,2 Mrd. Euro verwalten,
- täglich Kundenaufträge über 100 Mio. Euro für Kassa- oder über 1 Mrd. Euro für Derivatgeschäfte bearbeiten,
- über eine Bilanzsumme von über 100 Mio. Euro verfügen oder
- jährlich ein operatives Betriebsergebnis von über 30 Mio. Euro erzielen.

Klasse 3 sind alle anderen Wertpapierfirmen.

## **Folgen für die einzelnen Klassen**

Klasse 1 gilt künftig als „Kreditinstitut“, wie es bereits klassische Banken sind.

Für Klasse 2 und 3 sind abweichende Vorgaben insbesondere zur Zusammensetzung und Höhe des regulatorischen Eigenkapitals und zur Liquidität vorgesehen:

### **Eigenmittelanforderungen:**

Klasse 2:

- Ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres („Anforderung für fixe Gemeinkosten“) - wie bisher
- „Anfangskapital“ von (je nach Tätigkeit) TEUR 75, TEUR 150 oder TEUR 750 – somit Erhöhung der Beträge, die bisherigen Betragsabstufungen des Anfangskapitals betragen TEUR 50, TEUR 125 und TEUR 730
- Neu: Einführung eines „K-Faktors“, der die Kunden-, Markt- und Firmenrisiken berücksichtigt:
  - „Risk-to-Customer“, RtC
  - „Risk-to-Market“, RtM
  - „Risk-to-Firm“, RtF

Klasse 3:

- Wie Klasse 2, allerdings mit Ausnahme des „K-Faktors“

### **Neue Liquiditätsanforderungen:**

Neu ist außerdem, dass Klasse 2 und 3 zukünftig liquide Aktiva von mindestens

einem Zwölftel der jährlichen fixen Gemeinkosten halten müssen. Dies können „unbelastete Barmittel“ oder andere hochliquide Mittel wie Staatsanleihen sein. Dies kann dazu führen, dass möglicherweise Vermögenswerte umgeschichtet werden müssen.

### **Zeitplan**

Die Verordnung muss noch durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden. Am 24. September 2018 ist eine Berichterstattung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorgesehen. Ein Termin für das Inkrafttreten steht nicht fest.

Kontakt: [juergen.app@app-audit.de](mailto:juergen.app@app-audit.de)



## **XV. In eigener Sache: Studie Asset Manager 2018**

Die Studie zu Ertrags-, Kosten- und Vergütungsstrukturen der bedeutendsten unabhängigen Vermögensverwalter wurde von uns nunmehr im vierten Jahr durchgeführt. In die Studie wurden rund 180 Unternehmen einbezogen. Datenbasis waren die zuletzt veröffentlichten Geschäftsabschlüsse der Unternehmen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Provisionsüberschüsse der auswertbaren Unternehmen insgesamt von rund 548 Mio. Euro auf 520 Mio. Euro, d.h. um rund 5% gesunken.

Erstmals wurden auch Vergütungsstrukturen in die Analysen im Rahmen der Studie einbezogen. Insbesondere wurden Vergütungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats sowie Anteile variabler Vergütungen untersucht.

Informationen zur kompletten Studie sind über folgenden Link erhältlich:  
[www.app-audit.de/studie-asset-manager/](http://www.app-audit.de/studie-asset-manager/)

Kontakt: [giuseppe.incardona@app-audit.de](mailto:giuseppe.incardona@app-audit.de)

## **XVI. In eigener Sache: Digitaler Prüfungsbericht**

Das Schlagwort „Digitalisierung“ ist nun seit geraumer Zeit in aller Munde. Wir reden nicht nur darüber, sondern nutzen neue Möglichkeiten, um auch im Bereich Prüfung Vereinfachungen für unsere Mandanten zu ermöglichen.

Durch eine Änderung des Siegelrechts für Wirtschaftsprüfer kann das Wirtschaftsprüfer-Siegel nunmehr ausschließlich in elektronischer Form geführt werden. Bislang musste zwingend ein handschriftlich unterzeichnetes und gesiegeltes Papierexemplar existieren, unabhängig davon, ob daneben unverbindliche elektronische Versionen übermittelt wurden.

Hierdurch wird es möglich, dass Prüfungsberichte ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden. Es kann somit künftig auf die Aushändigung eines gesiegelten Exemplars in Papierform verzichtet werden.

Wir bieten daher allen unseren Mandanten an, ab der Prüfungssaison 2018 die maßgebenden Prüfungsberichte ausschließlich in elektronischer Form bereitzustellen.

Kontakt: [juergen.app@app-audit.de](mailto:juergen.app@app-audit.de)

## **Kontakt:**

**App Audit GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

www.app-audit.de

info@app-audit.de

Tel. 06727 – 89239-01

Fax 06727 – 89239-10

---

App Audit bietet Prüfungs- und Beratungsleistungen für regulierte Institute an. In diesem Bereich werden bundesweit mit einem spezialisierten Team schwerpunktmäßig Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Unternehmen in den Branchen Leasing und Factoring betreut. Mit der fundierten langjährigen Fachkenntnis im regulierten Bereich sowie der Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Beratung werden Mandanten bei der Erfüllung der bestehenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Optimierung der Organisation unterstützt.

---

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen